

Sehr geehrter Herr Rieke,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ihre Berufsbezeichnung darf so verwendet werden, wie Ihr Zulassungsbescheid diese verbindlich vorgibt. Einen ähnlichen Fall hat das OLG Düsseldorf dies ausdrücklich gestattet!!!

Hier die Begründung des OLG Düsseldorf:

Begründet wurde dies damit, dass der Heilpraktiker über eine Zulassungsurkunde verfügte, in dem ihm die Bezeichnung „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ von der Behörde vorgegeben wurde. Die vom Beklagten verwendete Bezeichnung sei zwar irreführend, werde jedoch von der ihm erteilten Erlaubnis gerechtfertigt. So heißt es in der Erlaubnisurkunde des Beklagten, dass dieser die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ zu führen habe. In der Entscheidung heißt es hierzu:

Im Rahmen des § 3a UWG, (...) ist anerkannt, dass der Tatbestand des Verstoßes gegen eine Marktverhaltensregelung ausscheidet, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde einen wirksamen Verwaltungsakt erlassen hat, der das beanstandete Marktverhalten ausdrücklich erlaubt. Solange ein solcher Verwaltungsakt nicht durch die zuständige Behörde oder durch ein Verwaltungsgericht aufgehoben worden oder nichtig ist, ist die Zulässigkeit des beanstandeten Verhaltens einer Nachprüfung durch die Zivilgerichte entzogen. Diese Wirkung ist im Rahmen des § 5 UWG ebenfalls zu berücksichtigen, und zwar im Streitfall in der Weise, dass die Verwendung der in einer behördlichen Erlaubnis vorgegebenen Berufsbezeichnung eine objektiv richtige Angabe im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Denn dem Adressaten wird mit dem Verwaltungsakt auferlegt, diese Bezeichnung zu verwenden. Sie steht daher objektiv mit den Anforderungen der erteilten und wirksamen Erlaubnis im Einklang.

Das Gericht hat hierbei ausdrücklich bestätigt, dass sich die rechtfertigende Wirkung auch auf die Bezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ erstreckt, sofern in der Erlaubnis die Bezeichnung „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ vorgegeben werde. Denn:

Die vom Beklagten verwendete Bezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ ist zwar nicht exakt wortgleich, aber inhaltlich gleichbedeutend und damit von der erteilten Erlaubnis gedeckt. Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB nach den Grundsätzen zu bestimmen, die auch für die Auslegung von Willenserklärungen gelten. Danach ist der erklärte Wille der erlassenden Behörde maßgebend, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswerts ist in erster Linie auf den Entscheidungssatz und die Begründung des Verwaltungsakts abzustellen; darüber hinaus ist das materielle Recht, auf dem der Verwaltungsakt beruht, heranzuziehen. Hier stimmt die erteilte Erlaubnis mit den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes NRW gemäß Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familien und Gesundheit überein, die gemäß Nr. 5.1.3 i. V. m. Anlage 2 ein entsprechendes Muster vorsehen. Dem Verwaltungsakt ist daher zu entnehmen, dass nach dem

Willen der zuständigen Behörde mit der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ auf die Beschränkung der erlaubten Tätigkeit auf das Gebiet der Psychotherapie hingewiesen werden soll.

Die vom Beklagten verwendete Bezeichnung „Heilpraktiker für Psychotherapie“ unterscheidet sich entgegen der Ansicht des Klägers davon inhaltlich in keiner Weise, sondern stellt lediglich eine semantische Auflösung des Klammerzusatzes dar. Sie weist insbesondere nicht eher auf eine Zusatzqualifikation hin als die vorgegebene Bezeichnung. Der Klammerzusatz kann ferner mündlich ohne Veränderung oder Ergänzung des Aussagegehalts nur durch Heilpraktiker „der oder für“ Psychotherapie ausgedrückt werden. Deswegen ist die Erlaubnis aus Sicht des Beklagten objektiv so zu verstehen, dass die von ihm verwendete Formulierung gleichermaßen auf die Einschränkung hinweist. Da er eine in jeder Hinsicht gleichbedeutende Berufsbezeichnung verwendet hat, ergibt sich somit im Wege der Auslegung, dass sie von der erteilten Erlaubnis gedeckt ist.

(...) Deswegen ist bei der vorzunehmenden Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Beklagte eine gesetzlich nicht untersagte und ihm mit Verwaltungsakt erlaubte Berufsbezeichnung verwendet hat. Es wäre insbesondere im Lichte des Grundrechts der Berufsfreiheit unverhältnismäßig, ihm diesen durch einen wirksamen Verwaltungsakt öffentlich-rechtlich zugelassenen Hinweis auf seine rechtlich erlaubte Tätigkeit zu versagen. Vielmehr darf er darauf vertrauen, die ihm in dieser Erlaubnis vorgegebene und ebenso eine damit vollständig inhaltlich übereinstimmende Berufsbezeichnung verwenden zu dürfen.